

Die arbeitsrechtliche Behandlung (und Vergütung) der Außendienste – Zwei unterschiedliche Möglichkeiten sind zu beachten

Gewöhnlich und sporadisch

Es kommt immer wieder vor, dass Mitarbeiter in Ausübung ihrer Tätigkeit gelegentlich oder andauernd in Gemeinden außerhalb des Betriebssitzes eingesetzt werden. In diesem Beitrag wird aufgezeigt, wie diese Außendienste arbeits-, steuer- und sozialrechtlich zu behandeln sind.

Bozen – Grundsätzlich ist dazu einmal festzuhalten, dass ein Arbeitnehmer, welcher aus dienstlichen Gründen sich außerhalb des Gemeindegebietes begeben muss, eine Unbequemlichkeit auf sich zu nehmen hat. Diese soll ihm durch eine Geldzuwendung entgolten werden – eben durch eine Außendienstzulage. Da dabei auch Essens- und Übernachtungsausgaben sowie Reisekosten auftreten können, stellt sich die Frage nach den Abgaben für Sozialversicherung und Besteuerung solcher Außendienstzulagen. Dazu sei zunächst vorausgeschickt, dass mit dem Dekret Nr. 314 vom 29. September 1997 eine sogenannte „Harmonisierung“ von Besteuerung und Sozialversicherung der Lohnelemente eingeführt worden ist; dies bedeutet, dass auch im Falle der Bezahlung von Taggeldern für Dienstreisen die Berechnungsgrundlage für Besteuerung und Sozialversicherung die gleiche sein muss. Weiters ist auf eine wichtige Regel hinzuweisen: Der Artikel 48 des Dekretes Nr. 917/1986 unterscheidet zwischen jenen Außendiensten, welche nicht gewohnheitsmäßig erfolgen, sondern von Fall zu Fall gemacht werden, und den gewohnheitsmäßig und kontinuierlich durchgeführten Außendiensten. Für diese letzteren (z.B. für angestellte Handelsreisende), im italienischen Originalausdruck „Trasfertisti“ genannt, gelten andere Abgabekriterien. Einer weiteren Vorauserwähnung bedarf die Tatsache, dass alle wie immer gearteten Außendienstzulagen nur für Dienste außerhalb des Gemeindegebietes, in welchem der Betrieb seinen Sitz hat, bezahlt werden können. Bewegungen innerhalb des Gemeindegebietes gelten im Sinne des Gesetzes nicht als Außendienste. Im Folgenden nun zu den Bestimmungen im Einzelnen.

1. Die nicht gewohnheitsmäßigen Außendienste – Die diesbezüglichen Bestimmungen lassen mehrere Möglichkeiten der Besteuerung und Sozialversicherung der Taggelder für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes zu. Es gibt dazu drei unterschiedliche Möglichkeiten, welche primär darin bestehen, dass bis zu bestimmten Höchstwerten pro Tag abgabenfreie Zahlungen an Arbeitnehmer für Außendienste gezahlt werden können. Nur auf eventuell diese Höchstwerte überschreitende Beträge müssen Sozialversicherungsbeiträge und Steuern bezahlt werden. Die Höchstwerte sind auch unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um Außendienste im Inland oder im Ausland handelt. Die Werte gelten seit dem 1. Jänner 1998 und sind seither nicht verändert worden (was aber in Zukunft erfolgen könnte).

a) Das reine Taggeld ohne Vergütung für Essen und/oder Übernachtung: Dieses ist als reine Vergütung für die „Unbequemlichkeit“, eine Dienstreise zu machen, anzusehen. Es beträgt

- 15,49 Euro pro Tag für Außendienste im Inland und
- 25,82 Euro pro Tag für Außendienste im Ausland.

Eventuelle Auslagen des Arbeitnehmers für Essen und/oder Übernachtung werden separat aufgrund von Spesenbelegen rückvergütet.

b) Taggelder, welche eine Spesenpauschale für Essen oder Übernachtung beinhalten, sind abgabenfrei bis

- 30,99 Euro für Außendienste im Inland und
- 51,65 Euro für Außendienste im Ausland.

c) Taggelder, welche eine Spesenpauschale für Essen und Übernachtung beinhalten, sind abgabenfrei bis

- 46,48 Euro für Außendienste im Inland und
- 77,47 Euro für Außendienste im Ausland.

Für zusätzliche Reisekosten (Benutzung von Pkw, Bahn, Flugzeug u. Ä.) sind keine abgabenfreien Pauschalzahlungen vorgesehen, sondern diese sind aufgrund von Spesenbelegen analytisch zu vergüten. Für Treibstoffkosten bei Dienstreisen im eigenen Pkw gilt die Regel, dass die Rückvergütung abgabenfrei ist, wenn dafür die vom italienischen Automobilclub ACI jährlich herausgegebenen Kilometerwerte für die Berechnung der Rückvergütung zur Anwendung kommen.

Eine im Zusammenhang mit den erwähnten Bestimmungen aufgetretene Frage ist, ob die angeführten Werte im Falle von Teilzeitbeschäftigung proportioniert werden müssen, oder ob sie auch in diesem Falle voll zur Anwendung gelangen können. Auf eine diesbezügliche Frage hat das Arbeitsministerium klargestellt, dass auch im Falle von Dienstreisen von Teilzeitbeschäftigten die vollen Freiquoten in Anspruch genommen werden können.

2. Die gewohnheitsmäßigen Außendienste – Wie bereits erwähnt, führt der Artikel 48 des Dekretes Nr. 917/1986 den Begriff der „Trasfertisti“ ein. Darunter sind jene Arbeitnehmer zu verstehen, welche durch den Inhalt des Arbeitsvertrages dauernd und ohne Unterbrechung die Orte ihrer Tätigkeit wechseln müssen (z.B. Reisende, Chauffeure usw.). Der Absatz 6 des Artikels 48 der erwähnten Norm besagt, dass die diesbezüglich gezahlten Vergütungen und Erhöhungen („indennità e maggiorazioni“), welche wegen dieser Tätigkeit gewährt werden, nur zu 50% der Besteuerung und der Sozialversicherung unterliegen. In Bezug auf die praktische Anwendung auch dieser Bestimmung sind etliche Zweifel aufgetreten. Die wohl wichtigste dazu ist jene, ob denn bei einer nach oben offenen Außendienstvergütung (welche auch ganz beachtliche Werte erreichen kann) trotzdem und ohne Beschränkung die potenziellen Kosten für Essen, Übernachtung und sonstigen Reisespesen im Außendienst von der Auftrag gebenden Firma aufgrund von dokumentierten Belegen (italienisch: „a pie' di lista“) ohne Besteuerung und Sozialversicherung rückvergütet werden können. Aufgrund von Rundschreiben des Arbeitsministeriums (Nr. 326/E vom 31.12.1997) und des INPS/NISF (Nr. 263/1997) ist diese Frage mit einem eindeutigen „Ja“ zu beantworten. Es wurde weiters die Frage aufgeworfen, ob denn auch das fahrende Personal der Warentransportunternehmen den „Trasfertisti“ zuzurechnen sei. In der Antwort auf eine diesbezügliche Frage hat das Finanzministerium klargestellt, dass dies nicht der Fall sei. Auch die Fahrer der Warentransporteure unterliegen demnach der Regelung für die nicht gewohnheitsmäßigen Außendienste und bekommen die abgabenfreien Taggelder analytisch für die effektiv getätigten Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes bezahlt. Im Falle von Urlaub, Krankheit oder Absenzen aus anderen Gründen steht keine Pauschalvergütung zu. Ebenso wurde klargestellt, dass immer dann, wenn die „Gewohnheitsmäßigkeit“ zeitlich begrenzt oder nur provisorisch ist, die Regelungen für die „Nicht-Gewohnheitsmäßigen“ zur Anwendung kommen müssen.

Helmut Weißenegger